

Sohn Maximilians I., heiratete Johanna, die Tochter Ferdinands des Katholischen von Aragonien und Isabellas von Kastilien (§ 73, 1). Karl I., Philipps ältester Sohn, wurde König von Spanien. Philipps übrige Kinder, Ferdinand und Maria, vermählten sich mit Anna und Ludwig II., den Kindern des Königs Wladislaw (VII.) von Böhmen und Ungarn, wodurch später diese beiden Königreiche an Österreich kamen.

## § 71.

## C. Innere Verhältnisse Deutschlands.

1. Im **Reiche** hatte die kaiserliche Macht gegenüber den Ständen des Reichs immer mehr abgenommen. Die Kurfürsten suchten bei jeder Kaiserwahl durch Wahlverträge ihre eigene Unabhängigkeit zu befestigen. Nicht minder strebten auch die übrigen Reichsstände nach Selbständigkeit in ihrem Ländergebiete. Seit Maximilian I. hatten die Reichstage, auf denen nun außer den geistlichen und weltlichen Fürsten oder ihren Abgeordneten auch Vertreter der Reichsstädte und der Reichsritterschaft erschienen, thatsächlich die Reichsgewalt in den Händen. Auf den Reichstagen beruhte die Einheit des Reiches und nicht mehr wie früher auf der Person des Kaisers.

Immer größer wurde die Zahl der Landesherren, vornehmlich dadurch, daß man größere Territorien bei der Erbteilung unter mehrere Erbberechtigte verteilte. Wie die Reichsstände die Macht des Kaisers beschränkten, so strebten hinwieder gegenüber den Fürsten ihre Landstände, d. i. die nicht reichsfreien Städte, die Adelligen und Geistlichen, nach Unabhängigkeit und bewilligten daher neue Steuern in der Regel nur gegen Gewährung neuer Rechte. Bei der großen Zahl der Reichsstände (116 geistliche und 100 weltliche) hatte besonders der gewöhnlich in den Landständen nicht vertretene Bauernstand über Lasten und Druck zu klagen. Viele Bauern begaben sich daher als sog. Pfahlbürger unter den Schutz der Städte.

2. Die Territorialgerichte der einzelnen Landesherren waren meistens von dessen Willkür abhängig. Da man deshalb bei denselben nicht zum Recht gelangen konnte, so nahm die Ausübung des Faustrechtes und damit Roheit und Gewaltthätigkeit immer mehr überhand.

Die **Fem-Gerichte** (von althochdeutsch veme, Strafe, Gericht), ein Überrest der altgermanischen Volksgerichte Westfalens, dehnten seit dem 13. Jahrhundert ihre Wirksamkeit fast über ganz Deutschland aus. Anfangs war die heilige Feme ein öffentliches Gericht unter einem Freigrafen als Vorsitzenden